

Öko.See.Dorf-Hausverein SchwarzwaldGemeinschaft n.e.V.

Vision

- Wir realisieren ein Wohnprojekt mit 11 Wohneinheiten für 20 bis 30 Erwachsene und Kinder in der Ortsmitte von Königsfeld im Schwarzwald (Zinzendorfplatz 5 – 6).
- Wir planen im Projekt barrierefreie Apartments und verschieden große Wohnungen, die sowohl von Familien als auch von Wohngemeinschaften bewohnt werden können.
- Gemeinschaftsflächen bilden den Rahmen für unser zukünftiges Miteinander.
- Das historische Gebäude und der ehemalige Supermarkt werden sich im Zuge der Umbaumaßnahmen in hochwertigen Wohnraum verwandeln. Dabei ist geplant die asphaltierten Parkplätze des Grundstückes zu entsiegeln, die Stellflächen stark zu reduzieren und größtenteils in Garten umzuwandeln. Dafür streben wir einen Wandel von individueller zu kollektiver Mobilität an. Car- und Bikesharing betrachten wir dabei als einen wesentlichen Bestandteil.
- Wir sind ein Hausprojekt des Öko.See.Dorfs und als solches genossenschaftlich organisiert.
- In diesem Rahmen agieren wir selbstbestimmt und übernehmen Verantwortung für die Gestaltung unseres Hausprojektes und des Öko.See.Dorfs. Dabei sehen wir uns als aktiven und lebendigen Teil von Königsfeld.
- Unsere Strukturen und unser Miteinander fördern individuelle Entwicklung und stärken selbstverantwortliches Handeln.
- Wir gehen wertschätzend mit allem Lebendigen und den Ressourcen unserer Erde um.
- Vielfalt laden wir ein und betrachten sie als bereichernde Herausforderung.
- Durch Selbstreflexion und Empathie ermöglichen wir menschliche Begegnung.
- Bei Meinungsverschiedenheiten begegnen wir uns respektvoll und sind bereit Konfliktklärungshilfe in Anspruch zu nehmen.
- Als Leuchtturmprojekt in der Region setzen wir Impulse für ökologische Gebäudesanierung und gemeinschaftliches Leben.

Satzung

Vorbemerkung:

Im Sinne einer guten Lesbarkeit verwenden wir im nachfolgenden nur die weibliche Anredeform, dessen ungeachtet gilt der Inhalt natürlich für alle anderen Geschlechter ebenfalls.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „Öko.See.Dorf-Hausverein **SchwarzwaldGemeinschaft** n.e.V. (kurz SWG). Er trägt im Falle einer Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V an Stelle von n.e.V.
2. Vereinssitz ist Königsfeld.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Vereinszweck dient der Realisierung und der selbst Organisation des Hausprojektes **SchwarzwaldGemeinschaft**. Des Weiteren auch der Verhältnisse der Bewohnerinnen zum Verein SchwarzwaldGemeinschaft n.e.V sowie dem Öko.See.Dorf eG und e.V.
2. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:
 - a. Die Organisation von Einnahmen- und Ausgaben, so dass ein ausgeglichenes Ergebnis (Kostendeckung) vorliegt.
 - b. Die Verwaltung des Hausprojektes bzw. dessen Liegenschaften.
 - c. Die Verantwortung für die Instandhaltung gegenüber der Öko.See.Dorf eG. Insbesondere bei einem jährlichen Termin mit dem „Haus-TÜV“ der Öko.See.Dorf eG. Bei dieser Begehung werden alle Reparaturen, Instandhaltungen und Schönheitsreparaturen für das kommende Jahr erfasst und die Erledigung der letztjährigen auf fachgerechte Ausführung geprüft.
 - d. Die Wahl zweier vertretungsberechtigter Mitglieder als Ansprechpartnerinnen und Vertreterinnen gegenüber der Öko.See.Dorf eG (Hausprojektsprecherinnen). Diese Funktion nehmen die Hausprojektsprecherinnen unter anderem durch die Teilnahme am Hausprojektebeirat der Öko.See.Dorf eG wahr.
 - e. Die Erstellung und Unterzeichnung eines Hausprojekt- oder Bewirtschaftungsvertrags, der die Rechte und Pflichten (Autonomie und Bindung) des Hausprojektes gegenüber der Öko.See.Dorf eG regelt. Diese Rechte und Pflichten gelten für alle Bewohnerinnen des Hausprojektes SWG.

§3 Satzungsänderungen

1. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist Einstimmigkeit aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie Änderungen, die aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Vorgaben erforderlich werden, selbständig vorzunehmen.

§4 Mitgliedschaft und Ausschluss

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. Alle volljährigen Bewohnerinnen des Hausprojekts SchwarzwaldGemeinschaft müssen auch Mitglied im Hausverein werden.
 - b. Natürliche Personen, die das Hausprojekt SchwarzwaldGemeinschaft der Öko.See.Dorf eG bewohnen, d.h. entweder einen Nutzungsvertrag mit der Genossenschaft haben oder zur häuslichen Gemeinschaft einer Genossin mit Nutzungsvertrag zählen.
 - c. Andere (Personengesellschaften und juristische Personen), die die Zielsetzung des Vereins unterstützen und an deren Mitgliedschaft der Verein ein besonderes Interesse hat. Diese Mitglieder erhalten den Status von Fördermitgliedern und haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
2. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Als ordentliches Mitglied bedarf es das Durchlaufen des Annäherungsprozesses, welcher separat definiert ist. Danach entscheidet das Hausplenum im Konsent über die Aufnahme der Bewerberin. Dies im Beisein aller Beteiligten also auch der Bewerberin, außer diese wünscht dies explizit nicht.
 - b. Als Fördermitglied bedarf es eines Aufnahmeantrags in Textform, über welchen der Lenkungskreis selbständig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - b. durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.
 - c. automatisch durch die Kündigung des Nutzungsvertrag mit der Öko.See.Dorf eG oder dem Austritt aus der Öko.See.Dorf eG.

§5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Lenkungskreis der soziokratischen Struktur als hauptagierendes Pendant zum sonst üblichen Vereinsvorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte,

- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Lenkungskreises, insbesondere auf die Erfüllung der Hausvertragspflichten,
 - c. Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
 - d. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e. Entlastung des Lenkungskreises,
 - f. Wahl des Lenkungskreises, sowie aller soziokratisch doppelt gekoppelter Arbeitskreise
 - g. Abwahl des Lenkungskreises oder der Arbeitskreise,
 - h. Wahl von zwei Hausprojektsprecherinnen
 - i. Abwahl der Hausprojektsprecherinnen
 - j. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - k. Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins,
 - l. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Lenkungskreis einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Vollmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat.
 3. Die Mitgliederversammlung muss vom Lenkungskreis unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Mitteilung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in Textform. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Sendeprotokoll des Absendetages. Die Einladung kann auch per E-Mail versandt werden.
 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim einladenden Lenkungskreis vorliegen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und 20% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, findet innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit soziokratischem Konsent. Falls kein Konsent gefunden werden kann, können Beschlüsse mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst werden. Generell werden einstimmige Entscheidungen angestrebt.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Protokollführerin. Das Protokoll ist von dieser und einer Hausprojektsprecherin zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
 8. Weitere Details zum Abstimmungsverfahren können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.

9. Die Regelungen des §6 sind nur durch soziokratischen Konsent oder $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu verändern.

§7 Lenkungskreis

1. Der Lenkungskreis, als Pendant zum Vorstand i. S. d. §26 BGB, besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern. Weitere Mitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Alle Lenkungskreismitglieder müssen Mitglieder gem. §4 Abs. 1 Satz a) sein.
2. Die Mitglieder des Lenkungskreises sind gleichberechtigt. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Lenkungskreises gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Lenkungskreis führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Lenkungskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
5. Der Lenkungskreis fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig im Konsent. Kommt eine Einstimmigkeit nicht zustande, kann die Minderheit die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Lenkungskreis verlangen, die dann innerhalb von zwei Monaten einberufen werden muss.
6. Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die einzelnen Lenkungskreismitglieder werden von den Arbeitskreisen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestätigt. Einer Wiederwahl ist möglich. Die Lenkungskreismitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
8. Lenkungskreismitglieder können auf einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gem. §4 Abs. 1 Satz a) abgewählt werden.
9. Scheidet ein Lenkungskreismitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

§8 Rechnungsprüferinnen

1. Die zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie haben das Recht und die Pflicht, die gesamte Buchführung des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, dies jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zu tun und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht vorzulegen.

2. Scheidet ein Rechnungsprüferin während der Amtsperiode aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

§9 Hausprojektesprecherinnen

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Hausprojektesprecherinnen sind gegenüber der Öko.See.Dorf eG für den Hausverein und Lenkungskreis vertretungsberechtigt.
2. Ihre Teilnahme am Projektbeirat der Öko.See.Dorf eG ist für eine soziokratisch gelebte Organisation erforderlich.
3. Sind als gewählte Vertreterinnen des Vereins immer Teil des Lenkungskreises vom Hausverein.

§10 Beitragsordnung und Geschäftsordnung

Über die Beitragsordnung (Beitragshöhe und -fälligkeit), die Geschäftsordnung sowie alle weiteren Ordnungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an den Öko.See.Dorf e.V. übergehen.

§12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das
 - e. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
 - f. Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
3. Die Organe des Vereins, alle Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen dürfen personenbezogene Daten NUR zum Zweck einer konkreten Aufgabenerfüllung verarbeiten; es ist ihnen untersagt, diese Daten unbefugt bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Lenkungskreis einen Datenschutzbeauftragten.

Erstellt am 08.01.2023 Königsfeld